

### Aus der Beratungspraxis

#### Abschiebungsschutz durch internationale Menschenrechtsorgane

Katharina Röhl, Genf

Die Abschiebung steht kurz bevor, alle Klagen sind gescheitert, und doch steht zu befürchten, dass der/dem Ausländer/in im Ankunftsland unmenschliche Behandlung oder eine andere Gefahr für Leib und Leben drohen. In diesem Fall kann ein letzter Ausweg über Genf oder Straßburg führen: Eine Beschwerde bei internationalen Menschenrechtsorganen wie den UNO-Ausschüssen oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kann verhindern, dass menschenrechtswidrige Abschiebungen ausgeführt werden. Damit ist nicht nur der betroffenen Person geholfen, sondern ein über Ländergrenzen hinweg einflussreicher Präzedenzfall geschaffen. In der Vergangenheit haben Klagen gegen europäische Staaten auch dazu geführt, dass aus Menschenrechtsperspektive problematische Gesetze verändert wurden.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, in denen Rechtsanwälte/innen und Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeiten internationaler Beschwerdemechanismen regelmäßig nutzen, erreichen die UNO oder den EGMR kaum Beschwerden aus Deutschland. Dieser Artikel soll durch einen kurzen Überblick über relevante internationale Rechtsprechung anhand von Fallbeispielen<sup>1</sup> demonstrieren, in welchen Fällen eine Beschwerde sinnvoll sein kann und was bei der Darstellung des Sachverhalts und der Begründung der Rechtsverletzung besonders beachtet werden sollte.

#### I. Wann ist eine internationale Beschwerde möglich und sinnvoll?

Eine Beschwerde vor einem internationalen Organ ist dann sinnvoll, wenn der deutsche Rechtsweg erfolglos erschöpft ist, trotzdem aber gute Anhaltspunkte und Argumente dafür existieren, dass mit einer Abschiebung eines der relevanten Menschenrechte in von Deutschland unterzeichneten Verträgen verletzt würde. Dies betrifft besonders den Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), deren Einhaltung vom EGMR überwacht wird. Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gewährt auch Artikel 7 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte (UNO-Zivilpakt), dessen Anwendung vom UNO-Menschenrechtsausschuss in Genf (*Human Rights Committee*) überprüft wird. Artikel 3 der UNO-Konvention gegen die Folter untersagt ausdrücklich Abschiebungen oder Auslieferungen bei Foltergefahr im Ankunftsland. Beschwerden hierzu nimmt der UNO-Ausschuss gegen die Folter (*Committee against Torture*) ent-

gegen.<sup>2</sup> Weiterhin können Abschiebungen als menschenrechtswidrig verurteilt werden, wenn sie willkürlich gegen das Recht auf Schutz der Familie verstoßen (Artikel 8 EMRK und Artikel 17, 23 und 24 UNO-Zivilpakt).

Der EGMR bekräftigt regelmäßig, dass das völkerrechtliche Prinzip staatlicher Souveränität das Recht eines Staates auf die Kontrolle der Ein- und Ausreise von Ausländer/innen in seinem Territorium beinhaltet. Ebenso etabliert hat sich jedoch in der Rechtsprechung des EGMR wie auch der UNO-Ausschüsse, dass dieses Recht nur im Rahmen der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates ausgeübt werden darf, zu denen er sich durch das Unterzeichnen der Menschenrechtsverträge verpflichtet hat.

EGMR und UNO-Ausschüsse befassen sich also mit Einzelfällen, in denen die/der Beschwerdeführer/in plausibel darlegt, dass ihre/seine Menschenrechte verletzt wurden oder gefährdet sind und der innerstaatliche Rechtsweg keine Abhilfe schaffen konnte beziehungsweise bereits gefällte Urteile selbst in Diskrepanz zur internationalen Menschenrechtspraxis stehen. Während gegen Deutschland bis jetzt kein Urteil vorliegt, werden andere europäische Länder in Abschiebungsfällen des Öfteren einer Menschenrechtsverletzung für schuldig befunden. So konnten Abschiebungen durch Einschreiten der internationalen Organe rechtzeitig verhindert oder im Nachhinein verurteilt werden.

Neben der Aussetzung einer Abschiebung durch Verurteilung besteht auch die Möglichkeit, dass die angeklagte Regierung einer »freundlichen Einigung« (*friendly settlement*) mit dem/r klagenden Ausländer/in zustimmt, um eine öffentliche Bloßstellung oder verstärkte Aufmerksamkeit auf die eigene Asyl- und Abschiebungspraxis zu vermeiden.

#### 1. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Ein Blick auf die Statistik scheint Skeptikern gegenüber der Wirksamkeit internationaler Beschwerden Recht zu geben: 98 Prozent aller beim EGMR eingehenden Beschwerden werden für unzulässig erklärt; bei den UNO-Ausschüssen sind es etwas weniger. Das liegt jedoch zum größten Teil daran, dass Beschwerdeführer/innen nicht mit den Zulässigkeitsvoraussetzungen vertraut sind. Die Zulässigkeit der meisten Beschwerden aus Deutschland scheitern daran, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft wurde. Beschwerden werden ebenfalls nicht angenommen, wenn keine Einverständniserklärung der betroffenen Person vorliegt oder wenn dieselbe Beschwerde bereits bei einem anderen internationalen Organ vorgelegt wurde. Viele Klagen scheitern auch daran, dass nicht klar dargelegt wird, welches von den in den entsprechenden Verträgen verankerten Menschenrechten vermeintlich bedroht oder verletzt wurde, oder dies nicht ausreichend detailliert und schlüssig begründet wird.<sup>3</sup>

Generell gilt: In einem ersten Anschreiben an den EGMR oder einen UNO-Ausschuss sollte so überzeugend wie möglich erklärt werden, auf welche Weise eine Abschiebung ein oder mehrere Menschenrechte des Betroffenen

verletzen würde. Können eine oder mehrere Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, sollte dies direkt angesprochen und begründet werden. Dies betrifft vor allem die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (*exhaustion of domestic remedies*). Im Prinzip sollten bereits alle gerichtlichen und administrativen Möglichkeiten, innerhalb des deutschen Systems gegen eine Abschiebung vorzugehen – einschließlich der Verfassungsbeschwerde –, genutzt worden sein. Diese Pflicht entfällt jedoch, wenn plausibel begründet wird, warum bestehende innerstaatliche Mechanismen dem/der Betroffenen *de facto* nicht zur Verfügung standen oder nicht effektiv gewesen wären. So ist es zum Beispiel inzwischen fest in der Rechtsprechung der internationalen Organe etabliert, dass ein abzuschiebender Mensch sich bereits vor vollendeter Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs beschweren kann, wenn zu befürchten ist, dass die Abschiebung unmittelbar nach dem Gerichtsentcheid letzter Instanz vollzogen würde und eine Beschwerde im Nachhinein somit für den Betroffenen unmöglich würde.<sup>4</sup> Im Fall *Tessema* gegen Norwegen<sup>5</sup> beschloss der UNO-Ausschuss gegen die Folter, die Beschwerde auf ihre Substanz zu prüfen, obwohl der Kläger die letzte Instanz des norwegischen Asylverfahrens noch nicht durchlaufen hatte. Der Ausschuss akzeptierte die Begründung des Klägers, weder finanziell in der Lage zu sein, sich rechtsanwaltlichen Beistand zu suchen, noch aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse vor Gericht irgendeine Erfolgsaussicht zu haben. Da Norwegen sein Gesuch um finanzielle Unterstützung für Rechtshilfe abgelehnt hatte, erkannte der Ausschuss an, dass dem Kläger der Zugang zur letzten Instanz *de facto* nicht eröffnet war.

Im Fall *C.* gegen Australien<sup>6</sup> argumentierte die Regierung, dass die Klage unzulässig sei, weil *C.* bestimmte administrative Rekursmöglichkeiten, wie zum Beispiel das Anrufen des Ombudsmanns, nicht genutzt hatte und so der innerstaatliche Rechtsweg noch nicht erschöpft gewesen sei. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hielt dagegen, dass eine Entscheidung dieser nichtjuristischen Organe (ähnlich der Härtefallkommissionen in Deutschland) lediglich empfehlenden, nicht aber rechtlich bindenden Charakter habe und somit nicht als effektiver Rechtsschutz angesehen werden könne.

## 2. Dringende Fälle

Wenn eine Abschiebung in eine vermeintlich menschenrechtswidrige Situation unmittelbar bevorsteht und plausibel dargelegt wird, dass für den Betroffenen dadurch permanenter Schaden entstehen würde, können die internationalen Organe eine einstweilige Verfügung (*interim measures*) veranlassen. Die Regierung wird innerhalb kürzester Zeit mit sofortiger Wirkung aufgefordert, vorerst von der Durchführung der Abschiebung abzusehen, bis der Fall im Detail untersucht wurde, und zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Nichtbeachtung dieser Anordnung wird inzwischen als schwere Vertragsverletzung angesehen und nur in

Ausnahmefällen haben sich westliche Regierungen einem zeitweiligen Abschiebungsstopp widersetzt.

## II. Schutz vor Familientrennung

Inzwischen liegen mehrere Fälle vor, in denen erfolgreich darauf geklagt wurde, dass eine Abschiebung das Menschenrecht auf Respekt des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) beziehungsweise die im Zivilpakt verankerten Rechte auf Schutz der Privatsphäre und der Familie (Artikel 17 EMRK), den besonderen Schutz der Familie als natürliche und fundamentale Kerneinheit der Gesellschaft (Artikel 23 EMRK) und den besonderen Schutz von Kindern (Artikel 24 EMRK) verletzt. Im Gegensatz zum Folterverbot ist dieser Schutz jedoch nicht absolut, sondern muss laut EMRK gegen andere öffentliche Interessen abgewogen werden, zum Beispiel das der »nationalen und öffentlichen Sicherheit oder des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes«. Der Zivilpakt beschränkt sich darauf, »willkürliches und unrechtmäßiges Eingreifen« in die Privat-, Heim- und Familiensphäre zu untersagen.

Der EGMR folgt einer recht breiten Interpretation der Konzepte »Privatleben« und »Heim«, die die Möglichkeit offen lässt, eine durch eine Abschiebung herbeigeführte Zerstörung einer tiefen Verwurzelung im Gastland nach langjährigem Aufenthalt als Eingriff in die Privatsphäre anzuklagen. Im Fall *Moustaquim* gegen Belgien<sup>7</sup> ordnete der EGMR an, einem mehrfach kriminell gewordenen Ausländer, der seit seinem zweiten Lebensjahr mit seiner Familie in Belgien gelebt hatte und nach seiner Ausweisung eine starke Depression entwickelte, nach seiner Rückkehr nach Belgien eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu zahlen. Im Fall *Bakhtiyari* gegen Australien<sup>8</sup> befand der UNO-Menschenrechtsausschuss, dass der Staat willkürlich gegen Artikel 17 und 23 des Zivilpakts verstoßen würde, sollte eine Mutter mehrerer kleiner Kinder allein nach Pakistan zurückgeschickt werden, noch bevor das Asylverfahren ihres Gatten abgeschlossen war. In *Byahuranga* gegen Dänemark<sup>9</sup> entschied der Ausschuss ebenfalls, dass die Abschiebung eines ugandischen Familienvaters, die seine Frau mit den in Dänemark geborenen Kindern vor die Entscheidung stellen würde, allein zurückzubleiben oder ihm nach Uganda zu folgen, einen »Eingriff« in das Familienleben darstellte. Daraus schlussfolgerte der Ausschuss jedoch nicht, dass die Menschenrechte der Betroffenen verletzt wurden, da der Mann wegen Drogenhandels zu über zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden war und der dänische Staat daher »guten und ausreichenden Grund« hatte, einen solchen Eingriff zu rechtfertigen. Der Ausschuss bezieht sich ausdrücklich auf das Entscheidungskriterium, nach dem zwischen den Gründen des Staates für eine Abschiebung auf der einen Seite und der Härte einer solchen Abschiebung für die Familie auf der anderen Seite abgewogen werden muss. Dabei sollen alle relevanten Faktoren betrachtet werden, wie die Länge des Aufenthalts im Gastland, das Alter und die Anzahl der Kinder, sowie die Zumutbarkeit der Al-

leinerziehung und Haushaltsführung besonders bei betroffenen Frauen in gewissen Ländern.

In einem früheren Fall, *Aumeeruddy* gegen Mauritius<sup>10</sup>, fand der Menschenrechtsausschuss sogar, dass nicht nur eine eventuell drohende Abschiebung ausländischer Ehemänner, sondern bereits der unsichere Rechtsstatus dieser Männer zusammen mit der daraus resultierenden permanenten Unsicherheit für die Zukunft der Familie einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Familienleben bedeutet.

Viele Beschwerden, in denen Kläger/innen versuchen, eine Abschiebung durch Berufung auf den Schutz der Familie zu vermeiden, argumentieren erfolglos, dass die Abschiebungsanordnung für ein Familienmitglied automatisch einen menschenrechtswidrigen Eingriff darstelle. Der Ausschuss macht dagegen in *Byahuranga* klar: Allein die Tatsache, dass ein Familienmitglied das Recht hat, sich weiterhin auf dem Territorium des Staates aufzuhalten, bedeutet nicht, dass ein Ausweisungsbescheid gegen ein anderes Familienmitglied notwendigerweise einen unrechtmäßigen Eingriff in das Privatleben darstellt.

### III. Der Geltungsbereich des Folterverbots bei Abschiebungen

#### 1. Das Folterverbot gilt absolut

Das absolute Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung beinhaltet auch das Verbot, einen Menschen wesentlich durch Auslieferung oder Abschiebung in eine Situation zu bringen, in der ihm/ihr eine solche Gefahr droht. Dies ist in Artikel 3 der UNO-Konvention gegen die Folter ausdrücklich festgelegt. Das Abschiebungsverbot beschränkt sich hier auf die Gefahr der *Folter*, wie sie in derselben Konvention definiert wird, nämlich als eine Handlung, »durch die einer Person *vorsätzlich* große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden«. EGMR und UNO-Menschenrechtsausschuss leiten darüber hinaus aus Artikel 3 EMRK und Artikel 7 des Zivilpakts einen Abschiebungsschutz bei Gefahr unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe ab.

Dabei ist es für das Verbot unmenschlicher Behandlung unerheblich, ob eine solche Gefahr im Ankunftsland von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Weiterhin ist es für den Menschenrechtsschutz uninteressant, ob sich ein/e abzuschiebende/r Ausländer/in eines Verbrechens schuldig gemacht hat, unter solchem Verdacht steht oder anderweitig ein vermeintliches Sicherheitsrisiko darstellt. Der Abschiebungsschutz gilt also uneingeschränkt auch für (mutmaßliche) Terroristen. Dies hatte der EGMR bereits 1996 in *Chahal* gegen Großbritannien<sup>11</sup> ausdrücklich klar gemacht. Zum selben Ergebnis kam der UNO-Ausschuss gegen die Folter im Fall *Agiza*<sup>12</sup>, einem mutmaßlichen Terroristen, der nach Abweisung seines Asylgesuchs durch Schweden in Ägypten inhaftiert und gefoltert wurde. Die besondere Bedeutung dieses Falls liegt darin, dass der Ausschuss – entgegen der Argumentation Schwedens,

es habe sich von der ägyptischen Regierung diplomatische Zusicherungen eingeholt, dass *Agiza* menschenrechtskonform behandelt werden würde und sich somit von seinen Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber dem Abgeschobenen entledigt habe – den schwedischen Staat nicht von seiner Verantwortung entbindet. Der Staat habe wissentlich seine Pflicht nach Artikel 3 der UNO-Konvention gegen die Folter versäumt, den Betroffenen vor Folter zu schützen. Denn zum einen war den Behörden zum Zeitpunkt des negativen Asylbescheids bekannt, dass mutmaßliche Terroristen in Ägypten routinemäßig misshandelt würden. Zum anderen seien in einem solchen Kontext diplomatische Zusicherungen, gekoppelt mit zu seltenen und ineffektiven Gefängnisbesuchen durch die schwedische Botschaft in Kairo, wirkungslos.

#### 2. Was ist unmenschliche oder entwürdigende Behandlung?

Während Folter in Artikel 1 der UNO-Konvention gegen die Folter ausdrücklich definiert ist, müssen die Konzepte der unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung nach Artikel 3 EMRK oder Artikel 7 UNO-Zivilpakt im Lichte der Rechtsprechung interpretiert werden. Unter anderem fallen darunter körperliche Angriffe und mutwillige Verletzungen, jede Form unnötiger Gewalt – Gewaltanwendung also, die nicht unbedingt für einen legitimen Zweck wie zum Beispiel eine Festnahme nötig ist –, verlängerte Isolationshaft, bestimmte psychologische Verhörmethoden inklusive Schlaf- und Essensentzug, gefährliche, unhygienische und gesundheitsschädigende Haftbedingungen und der absichtliche Entzug von notwendigen Medikamenten. In *Peers* gegen Griechenland<sup>13</sup> definiert der EGMR als »entwürdigend« solche Handlungen, die im/in der Betroffenen »Gefühle von starker Angst und Minderwertigkeit auslösen, und das Potential haben, einen Menschen zu erniedrigen und seine psychische Widerstandskraft zu brechen«.

Im Laufe der Jahre kristallisierte sich in der Rechtsprechung des EGMR heraus, dass nicht nur Handlungen, sondern auch unmenschliche Bedingungen oder Zustände eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen können, selbst wenn der betroffene Staat keinerlei Absicht hegt, dem Opfer Leiden zuzufügen. Im Fall *Kalashnikov*<sup>14</sup> wurde Russland der entwürdigenden Behandlung für schuldig befunden und vom EGMR zur Zahlung einer Entschädigung aufgefordert, obwohl die schrecklichen Gefängnisbedingungen – extrem überfüllte, unhygienische, schlecht geheizte und gelüftete und von Ungeziefer befallene Zellen, mangelnde medizinische Versorgung usw. – im Land als »normal« gälten und der Staat sich – mit nur langsamem Fortschritt – um Besserung bemühte. Dieser Logik folgend können abschiebende Staaten dafür zur Verantwortung gezogen werden, wenn im Ankunftsland – von welcher Seite auch immer – dem Betroffenen unmenschliche Behandlung droht. Vorausgesetzt natürlich, dass den Behörden zum Zeitpunkt der Entscheidung Informationen über ein solches Risiko

zugänglich waren. Großbritannien wurde zum Beispiel vom EGMR aufgefordert, die menschenrechtswidrige Abschiebung von *D.*<sup>15</sup> in seinen Heimatstaat St. Kitts and Nevis auszusetzen, da *D.*, der an AIDS im Endstadium litt, dort keinen Zugang zu medizinischer Versorgung und Betreuung gehabt hätte und so qualvoll, einsam und in extremer Armut gestorben wäre. Der UNO-Menschenrechtsausschuss erkannte in *C.* gegen Australien ebenfalls an, dass die Abschiebung eines psychisch kranken Flüchtlings in ein Land, wo das Vorhandensein des notwendigen Medikaments »unwahrscheinlich« sei, eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen Behandlung darstellt.

Das absolute Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung umschließt also ein breites Spektrum von Situationen und Handlungen, die im Einzelfall eine Menschenrechtsverletzung darstellen können und somit eine Abschiebung rechtswidrig machen.

#### IV. Einschränkungen – was muss beachtet werden?

##### 1. Menschliches Leiden und Zumutbarkeit

Eben aufgrund seiner absoluten Geltung wird das Folterverbot aber nur bemüht, wenn eine recht hohe Schwelle menschlichen Leidens erreicht wird. Allein die Tatsache, dass bestimmte Bereiche im Leben für eine/n abgeschobene/n Ausländer/in im Ankunftsland bedeutend unbequemer und problematischer wären als im Gastland, stellt kein Abschiebungshindernis dar. So urteilte der EGMR, dass es dem schizophrenen Algerier *Bensaid*<sup>16</sup> zugemutet werden könne, in seiner Heimat regelmäßig 80 Kilometer durch eine instabile Region zurückzulegen, um Zugang zu für ihn lebensnotwendigen Medikamenten zu haben. In der drohenden Abschiebung von *Arcila Henao* aus den Niederlanden<sup>17</sup> stellte der Gerichtshof keine unmenschliche Behandlung fest, da *Arcilas* Gesundheitszustand zwar ernst sei, er aber auf medizinische Behandlung und Unterstützung seiner Familie in Kolumbien hoffen könne, wo ihm außerdem das benötigte Hepatitis-Medikament »im Prinzip« zur Verfügung stünde, auch wenn im öffentlichen Gesundheitssystem mit einer Wartezeit von bis zu einem Jahr zu rechnen sei.

Beschwerden über einen unmenschlichen oder erniedrigenden Ablauf einer Abschiebung blieben vor den internationalen Organen bisher erfolglos. Sicherlich stellt sich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, einen Menschen gegen seinen Willen auf menschliche Art und Weise außer Landes zu schaffen. Der EGMR meint hierzu, dass für eine Verletzung von Artikel 3 EMRK das zugefügte Leiden »über ein gewisses unvermeidliches Element des Leidens oder der Erniedrigung hinaus gehen muss, welches notgedrungen mit einer bestimmten legitimen Zwangsbehandlung einhergeht.«<sup>18</sup> So stellte für den Gerichtshof die Durchführung einer Abschiebung zum Beispiel innerhalb eines Tages nach einem Selbstmordversuch des Betroffenen, in Fällen posttraumatischer Belastungsstörung oder die unbegleitete, sie-

ben Tage dauernde Reise eines neunjährigen Kindes zurück in sein Heimatland Kongo an sich keine Menschenrechtsverletzung dar.

##### 2. Individuelle, voraussehbare und ernstzunehmende Gefahr

Besonders wichtig für die Argumentation einer Verletzung von Artikel 3 beziehungsweise 7 EMRK ist der Nachweis – oder zumindest eine äußerst stichhaltige Begründung – einer *individuellen, wirklichen* Gefahr für den/die Betroffene/n. Die Gefahr unmenschlicher Behandlung im Ausland muss – entgegen der Argumentation von Großbritannien in *Soering*<sup>19</sup> – nicht »sicher, unmittelbar und sehr ernst« sein. Nach der inzwischen fest etablierten Rechtsprechung des EGMR genügt es, wenn »substantiierte Gründe« (*substantial grounds*) für die Annahme vorliegen, dass die betroffene Person nach ihrer Abschiebung im Ankunftsland einer »wirklichen Gefahr« (*real risk*) ausgesetzt ist. Bevorstehende Misshandlungen müssen also nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, auf der anderen Seite reicht eine »reine Möglichkeit« unmenschlicher Behandlung nicht aus. Ein Zustand allgemeiner Gewalt im Ankunftsland, häufige Menschenrechtsverletzungen, Statistiken von Folter- und Misshandlungsvorfällen sowie Berichte von Menschenrechtsorganisationen reichen ebenfalls allein nicht aus, um den Gerichtshof von einer »wirklichen Gefahr« für den/die Betroffene/n zu überzeugen. Während die UNO-Konvention gegen die Folter ausdrücklich darauf hinweist, dass »alle relevanten Faktoren«, besonders systematische Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland, in Betracht gezogen werden müssen (Artikel 3 Paragraph 2 UNO-Konvention gegen Folter), besteht der Ausschuss doch auch in seiner Rechtsprechung wieder und wieder darauf, dass es »zusätzliche Gründe« geben muss, die demonstrieren, dass die/der Betroffene *persönlich* einem Folter-Risiko ausgesetzt ist. So reicht es oft nicht aus, dass ein nahes Familienmitglied zum Beispiel wegen politischen Engagements verfolgt oder bedroht wurde oder ist.

##### 3. Schwere Beweislast

Zu beachten ist, dass die Beweislast für eine solche Gefahr zunächst schwer auf dem/r Beschwerdeführer/in ruht. In ihrer ersten Reaktion auf Beschwerden bestreiten Vertragsstaaten meistens die Zulässigkeit einer Beschwerde mit der Erklärung, sie sei nicht ausreichend begründet. Es gilt also, dem Gerichtshof oder den Ausschüssen von Anfang an genug stichhaltige Gründe zu vermitteln, warum die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Da die Menschenrechtsorgane es generell nicht als ihr Mandat betrachten, Fakten und Beweise, die bereits vor nationalen Gerichten diskutiert worden sind, noch einmal zu untersuchen, hängt vieles von der schriftlichen Darstellung des Sachverhalts und vor allem von der Argumentation des/r Klägers/in auf eine Menschenrechtsverletzung ab. Äußert sich der Staat trotz wiederholter Aufforderung gar nicht oder nur sehr va-

ge zu inhaltlichen Aspekten einer Beschwerde oder, wie im Fall *Byahuranga*, wiederholt er lediglich die Ergebnisse früherer behördlicher Untersuchungen, anstatt auf die Argumentation der/s Klägers/in Bezug zu nehmen, so erhöht sich in den Augen der Organe die Glaubwürdigkeit und das Gewicht der Darstellung der/s Klägers/in und es wird im Zweifel zugunsten des/r Betroffenen befunden, dass eine Abschiebung ein zu hohes Risiko birgt.

In einer besonders kontroversen Entscheidung des EGMR, *H.L.R. gegen Frankreich*<sup>20</sup>, sah der Gerichtshof vor einer drohenden Abschiebung eines ehemaligen Mitglieds der kolumbianischen Drogenmafia, der durch seine Aussagen zur Zerstörung eines kriminellen Netzwerks beigetragen hatte, keine ausreichende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen in Kolumbien, obwohl dessen Familie dort anonyme Todesdrohungen erhielt und dem Gericht bekannt war, dass Kolumbien die höchste Mordrate der Welt bei einer extrem geringen Aufklärungsquote von unter 10 Prozent hatte. Dennoch, so die Mehrzahl der Richter/innen, war es dem Mann nicht gelungen, die ihm drohende Gefahr überzeugend nachzuweisen und dem Gericht ebenfalls »zu demonstrieren, dass der kolumbianische Staat nicht in der Lage sei, ihn gegen diese Gefahr zu schützen«. In ihrer abweichenden Meinung zeigten sich andere Richter empört über diese »unrealistisch hohe Beweislast«, schließlich sei nicht zu erwarten, dass ein Mafiamord vorangekündigt werde und gut zu dokumentieren sei.

Im Fall *Said* gegen die Niederlande<sup>21</sup> entschied dagegen der Gerichtshof, dass ein Deserteur aus Eritrea nicht abgeschoben werden dürfe, da ihm Misshandlungen wie Isolationshaft und Fesselung in schmerzhaften Zwangspositionen drohten. Hierfür verlangten die Straßburger Richter keine eigentlichen Beweise, sondern erkannten das für den Kläger bestehende Risiko aufgrund dessen konsistenter Schilderung an, die durch Hintergrundberichte zur Menschenrechtssituation in Eritrea untermauert wurde.

### V. Wohin die Beschwerde wenden?

Da eine gleichzeitige Beschwerde bei verschiedenen Organen durch die Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgeschlossen wird, muss vorher überlegt werden, welcher Beschwerdeweg im jeweiligen Fall die größten Erfolgsaussichten hat. Je nach Rechtsgegenstand schließen sich Möglichkeiten manchmal von selbst aus – so sollte man bei Abschiebungsfällen auf jeden Fall beachten, dass eine Beschwerde vor dem UNO-Ausschuss gegen die Folter auch wirklich nur bei bestehender Gefahr von *Folter* wie in der Konvention definiert erfolgreich sein kann; soll auf das Risiko *unmenschlicher Behandlung* (wo nicht die Beweislast besteht, das für Folter unabhömmliche Element einer *Absicht* nachzuweisen) geklagt werden, bieten sich EMRK und Zivilpakt an.

Formale Zulässigkeitsvoraussetzungen wie die Sechsmonatsfrist des EGMR müssen natürlich ebenfalls beachtet werden. Obwohl alle Verfahren gleichermaßen kostenfrei

sind, sieht nur der EGMR in fortgeschrittenem Stadium eine finanzielle Prozesskostenhilfe vor.<sup>22</sup>

Im Gegensatz zu den Urteilen des EGMR sind die Entscheidungen (*views*) der UNO-Ausschüsse nicht ausdrücklich rechtskräftig bindend für die Vertragsstaaten. Das heißt jedoch nicht, dass die Entscheidungen, Empfehlungen und Verfügungen über wiedergutmachende Maßnahmen der Ausschüsse lediglich empfehlenden Charakter haben, sind sie doch eine autoritative Interpretation des für die Vertragsstaaten bindenden Völkerrechts. Sie werden daher im Wesentlichen von europäischen Regierungen als rechtskräftig anerkannt und befolgt.

Ein wichtiges Kriterium für die Wahl des Beschwerdewegs ist der genaue Wortlaut der in den Konventionen verankerten Rechte, insofern sich diese voneinander unterscheiden. Ausschlaggebend sollte eine Analyse der jeweiligen Rechtsprechung zum selben oder einem ähnlichen Rechtsgegenstand des eigenen Falls sein, wobei Referenzen zu analogen Präzedenzfällen die eigene Argumentation stark unterstützen können.<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Fälle des EGMR können in der HUDOC online-Datenbank recherchiert werden (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>), die Rechtsprechung des *Human Rights Committee* und des *Committee against Torture* findet sich unter [www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf) in der Treaty Body Database.

<sup>2</sup> Anleitungen für das Einreichen einer Beschwerde gibt es im Internet unter [www.ohchr.org/english/bodies/petitions/individual.htm](http://www.ohchr.org/english/bodies/petitions/individual.htm) (UNO) und [www.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Information+for+applicants/Frequently+asked+questions/](http://www.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Information+for+applicants/Frequently+asked+questions/) (EGMR)

<sup>3</sup> Detaillierte Informationen zu diesen und weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für Beschwerden bei den Vereinten Nationen finden sich in Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte: *Menschenrechtsschutz Vereinte Nationen* (2003) und *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt* (2004).

<sup>4</sup> Z. B. *Bakhtiyari* gegen Australien, U.N. Doc. CCPR/C/79/D/2069/2002.

<sup>5</sup> U.N. Doc. CAT/C/31/D/238/2003.

<sup>6</sup> U.N. Doc. CCPR/C/76/D/900/1999.

<sup>7</sup> EGMR no. 12313/86.

<sup>8</sup> U.N. Doc. CCPR/C/79/D/1069/2002.

<sup>9</sup> U.N. Doc. /C/82/D/1222/2003.

<sup>10</sup> U.N. Doc. Supp. No. 40 (A/36/40) at 134 (1981).

<sup>11</sup> EGMR no. 22414/93.

<sup>12</sup> U.N. Doc. CAT/C/34/D/233/2003.

<sup>13</sup> EGMR no. 28524/95.

<sup>14</sup> EGMR no. 47095/99.

<sup>15</sup> EGMR no. 146/1996.

<sup>16</sup> EGMR no. 44599/98.

<sup>17</sup> EGMR no. 13669/03.

<sup>18</sup> Siehe z. B. *Labita* gegen Italien, EGMR no. 26772/95.

<sup>19</sup> EGMR no. 25803/94.

<sup>20</sup> EGMR no. 24573/94.

<sup>21</sup> EGMR no. 2345/02.

<sup>22</sup> Ein detaillierter Vergleich der verschiedenen Beschwerdeverfahren findet sich in Bernhard Schäfer, *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt* (Deutsches Institut für Menschenrechte 2004), S. 23 ff.

<sup>23</sup> Für eine ausführliche Analyse der Rechtsprechung unter Artikel 3 EGMR, siehe Katharina Röhl, *Fleeing violence and poverty: Non-refoulement obligations under the European Convention of Human Rights* (UNHCR Working Paper no. 111, 2005), <http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/research/opedoc.pdf?tbl=RESEARCH&id=41f8ef4f2>.